

# RS Vwgh 1994/1/27 93/01/0754

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/0755

## Rechtssatz

Da Voraussetzung für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Vorliegen einer Fristversäumnis ist, ist zunächst zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt. Ein allfälliges "Organisationsverschulden" des Rechtsvertreters des Bf hat nur dann rechtlich relevante Konsequenzen, wenn es überhaupt zu einer Fristversäumnis gekommen ist. Liegt eine solche hingegen nicht vor, ist ein allfälliges Verschulden des Wiedereinsetzungswerbers bzw dessen Rechtsvertreters in welcher Form auch immer nicht mehr entscheidungsrelevant.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993010754.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)